

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Vorauszahlungen auf die IRPEF, IRES,
IRAP, Ersatzsteuern, Zusatzsteuern
und Vermögenssteuern -
Neuerungen im Jahr 2020**

1 VORBEMERKUNG

Die Bestimmung der zweiten oder einzigen Rate der Vorauszahlungen auf IRPEF, IRES, IRAP, der entsprechenden Zusatzsteuern und Ersatzsteuern, der IVIE und der IVAFE für das Jahr 2020 muss unter Berücksichtigung der in der Folge aufgelisteten und beschriebenen Neuerungen erfolgen.

Sachverhalt	Norm
Herabsetzung der insgesamt geschuldeten Vorauszahlung für Steuerzahler, welche sie auf der Grundlage der erwarteten Steuer berechnen	Art. 20 DL 23/2020
Abänderung der Höhe der Raten für die Vorauszahlung	Art. 58 DL 124/2019
Ausschluss von der ersten Vorauszahlung IRAP 2020	Art. 24 DL 34/2020
Verlängerung der Fälligkeit für die Zahlung der zweiten oder einzigen Rate für Steuerzahler, die den ISA unterliegen	Art. 98 DL 104/2020 und 6 DL 149/2020

2 HERABSETZUNG DER VORAUSZAHLUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE SIE AUF DER GRUNDLAGE DER ERWARTETEN STEUER BERECHNEN

Mit Wirkung von Art. 20 DL 23/2020 wurde de facto die Herabsetzung der Vorauszahlungen auf IRPEF, IRES und IRAP im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2019 (also 2020 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) auf 80% verfügt, wenn diese auf der Grundlage der erwarteten Steuer berechnet wird.

Genau genommen setzt die Bestimmung die Höhe der Vorauszahlung nicht herab; sie verfügt aber, dass keine Strafen und Zinsen fällig werden, wenn die Vorauszahlungen mindestens 80% dessen entsprechen, was auf der Grundlage der Steuererklärungen für 2021 effektiv fällig wird (also der Vordrucke REDDITI und IRAP 2021).

2.1 STEUERN, DEREN VORAUSZAHLUNG HERABGESETZT WIRD

Zusätzlich zu den in der Bestimmung ausdrücklich genannten Steuern (IRPEF, IRES und IRAP) betrifft die Herabsetzung auch alle entsprechenden Ersatzsteuern und Zusatzsteuern, wie sie in der Folge aufgeführt werden (Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 13.4.2020 Nr. 9, § 4.1).

Ersatzsteuer oder Zusatzsteuer	Norm
Ersatzsteuer im Rahmen der begünstigten Steuerordnung für geringfügige Steuerzahler	Art. 27 Abs. 1, 2 und 7 DL 98/2011 und 1 Abs. 96 - 115 und 117 Gesetz 244/2007
Ersatzsteuer im Rahmen der Pauschalbesteuerung	Art. 1 Abs. 54 - 89 Gesetz 190/2014
Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte	Art. 3 DLgs. 23/2011 und Maßnahme der Agentur für Einnahmen 55394/2011
Steuer auf den Wert der Immobilien im Ausland (IVIE)	Art. 19 Abs. 13 - 17 DL 201/2011
Steuer auf den Wert der Finanzanlagen im Ausland (IVAFA)	Art. 19 Abs. 18 - 22 DL 201/2011
Zusatzsteuer auf die IRPEF/IRES für pornographische und gewaltverherrlichende Veröffentlichungen	Art. 1 Abs. 466 Gesetz 266/2005 und DPCM 13.3.2009
IRES-Aufschlag von 10,5% für nicht operative Gesellschaften	Art. 2 DL 138/2011
Zusatzsteuer auf die IRES von 3,5% für Finandienstleister und die Banca d'Italia	Art. 1 Abs. 65 Gesetz 208/2015
Zusatzsteuer auf die IRES von 3,5% für Konzessionsnehmer im	Art. 1 Abs. 716 - 718 Gesetz

Ersatzsteuer oder Zusatzsteuer	Norm
Transportwesen	160/2019
Zusatzsteuer auf die IRES von 4% für Unternehmen mit hoher Börsenkapitalisierung in den Branchen Erdöl und Energie	Art. 3 Gesetz 7/2009

2.2 ANWENDUNG DER HERABSETZUNG AUF BEIDE RATEN DER VORAUSZAHLUNG

Obschon der Wortlaut des genannten Art. 20 (*“Metodo previsionale per la determinazione degli acconti da versare nel mese di giugno”*) anders lauten würde, gilt die Bestimmung dennoch für beide Raten der Vorauszahlung für den Besteuerungszeitraum (Rundschreiben der Agentur für Einnahmen 13.4.2020 Nr. 9, § 4.2.2). Nachdem sich somit die Vorauszahlung – wenn sie auf der Grundlage der erwarteten Steuer berechnet wird – auf 80% beläuft (76% bei der Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte) dürften somit Strafen dann ausgeschlossen sein, wenn die erste Rate:

- Nicht unter 32% liegt (also 40% von 80%) (bzw. unter 40%, also 50% von 80% für Steuerzahler, die den ISA unterliegen);
- Bzw. bei der Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte auf 30,4% (also 40% von 76%) oder aber 38% (also 50% von 76% für Steuerzahler, die den ISA unterliegen).

2.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE HERABSETZUNG

Die Herabsetzung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Vorauszahlungen nach Maßgabe der erwarteten wirtschaftlichen Ergebnisse – also nach dem sog. *“criterio previsionale”* - berechnet werden.

Wenn die Vorauszahlung dagegen nach Maßgabe der Vorjahressteuer berechnet wird (*“metodo storico”*), sind weiterhin 100% abzuführen.

2.4 FREIWILLIGE BERICHTIGUNG

Sollte die solcherart abgeführte Vorauszahlung unter 80% der effektiv anfallenden Steuer liegen, kann die freiwillige Berichtigung ex Art. 13 DLgs. 471/97 in Anspruch genommen werden.

Wie immer gilt natürlich, dass diese Möglichkeit dann nicht mehr besteht, wenn in der Zwischenzeit eine Steuerfestsetzung oder ein Strafbescheid durch die Agentur für Einnahmen ausgestellt wurde, der sich auf die sog. *“automatischen”* (ex Art. 36-*bis* DPR 600/73) und/oder formalen Prüfungen (ex Art. 36-*ter* DPR 600/73) der Steuererklärung bezieht.

Eine Strafe kann also vermieden werden, indem die Differenz samt Zinsen und den herabgesetzten Strafen aus der freiwilligen Berichtigung nachgezahlt wird (Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 13.4.2020 Nr. 9, § 4.2.1).

3 ABÄNDERUNG DES AUSMAßES DER RATEN IM RAHMEN DER VORAUSZAHLUNG

Art. 58 DL 124/2019 hatte das Ausmaß der ersten und zweiten Rate der Vorauszahlungen auf die IRPEF, IRES, IRAP und die entsprechenden Zusatzsteuern und Ersatzsteuern für Steuerzahler, die den sog. *„synthetischen Indikatoren für die steuerrechtliche Korrektheit“* bzw. *„ISA“* unterliegen, dauerhaft abgeändert. Statt 40% (erste Rate) und 60% (zweite Rate) sind ab dem Jahr 2020 zwei gleichbleibende Raten von jeweils 50% abzuführen.

Für Steuerzahler, die den ISA nicht unterliegen, beträgt die erste Rate weiterhin 40% und die zweite weiterhin 60%.

3.1 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmung betrifft lediglich Steuerzahler, welche:

- eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, für welche ISA genehmigt wurden – unabhängig davon, ob die ISA im konkreten Fall dann auch zur Anwendung kommen;
- und deren Erlöse bzw. Vergütungen nicht über dem jeweils geltenden Höchstwert liegen (aktuell 5.164.569,00 Euro).

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, betrifft die Bestimmung auch Steuerzahler, die:

- die Pauschalbesteuerung im Sinne von Art. 1 Abs. 54 ff. Gesetz 190/2014 in Anspruch nehmen;
- die Steuerordnung für sog. "geringfügige Steuerzahler" ("contribuenti minimi") im Sinne von Art. 27 Abs. 1 und 2 DL 98/2011 in Anspruch nehmen;
- sonstige pauschale Methoden zur Bestimmung der Einkünfte anwenden;
- oder bei denen sonstige Gründe für den Ausschluss von den ISA vorliegen.

Obschon von der Agentur für Einnahmen nicht ausdrücklich angeführt, ist man doch der Ansicht, dass die Bestimmung auch für Steuerzahler gilt, die an Gesellschaften, Vereinen oder Unternehmen beteiligt sind, welche ihrerseits diese Voraussetzungen erfüllen, und denen Einkünfte zufließen, die im Sinne von Art. 5, 115 und 116 TUIR der Durchgriffs- bzw. "transparenten" Besteuerung unterliegen.

3.2 BETROFFENE STEUERN

Die Bestimmung betrifft, wie bereits gesagt, die Vorauszahlungen auf IRPEF, IRES, IRAP und die entsprechenden Zusatzsteuern und Ersatzsteuern, wie in der Tabelle an § 2.1 aufgelistet.

3.3 AUSWIRKUNGEN

Ab dem Jahr 2020 ist das Ausmaß der ersten und der zweiten Rate der Vorauszahlung somit für Steuerzahler mit und ohne ISA somit unterschiedlich.

3.3.1 Steuerzahler, die den ISA unterliegen

Für Steuerzahler, die den ISA unterliegen, beträgt ab dem Besteuerungszeitraum zum 31.12.2020 (2020 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt):

- sowohl die erste als auch die zweite Rate der Vorauszahlung 50%;
- beläuft sich die erste Rate jedoch auf nicht mehr als 103,00 Euro, so ist die gesamte Vorauszahlung erst mit der Fälligkeit für die zweite Rate abzuführen.

3.3.2 Steuerzahler, die den ISA nicht unterliegen

Für die übrigen beträgt auch nach dem Besteuerungszeitraum zum 31.12.2020 (2020 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt):

- die erste Rate der Vorauszahlung 40%;
- die zweite Rate der Vorauszahlung 60%;
- beläuft sich die erste Rate jedoch auf nicht mehr als 103,00 Euro, so ist die gesamte Vorauszahlung erst mit der Fälligkeit für die zweite Rate abzuführen.

4 AUSSCHLUSS VON DER ZAHLUNG DER ERSTEN VORAUSZAHLUNG AUF DIE IRAP 2020

Art. 24 DL 34/2020 hatte vorgesehen, dass Steuerzahler mit Umsatzerlösen oder Vergütungen von bis zu 250 Millionen Euro im Besteuerungszeitraum vor jenem zum 19.5.2020 (also 2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) von der Pflicht zur Zahlung:

- des IRAP-Saldos für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (2019 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) befreit sind (die entsprechenden Vorauszahlungen mussten aber dennoch geleistet werden bzw. worden sein);
- und von der ersten Rate der Vorauszahlung auf die IRAP für den folgenden Besteuerungszeitraum (also 2020 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

Wie gesagt, musste die Vorauszahlung für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (2019 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) aber dennoch geleistet werden bzw. worden sein.

EU-RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Die besprochene Begünstigung unterliegt den Voraussetzungen und Einschränkungen des “Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza da COVID-19” im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 und nachfolgende Abänderungen (Art. 8 Abs. 6 DL 149/2020).

4.1 STEUERZAHLER, DIE VON DER BEGÜNSTIGUNG AUSGESCHLOSSEN SIND

Folgende Steuerzahler sind – unabhängig von ihren Umsatzerlösen - von der Begünstigung ausgeschlossen:

- Finanzmittler (z.B. Banken) sowie Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Art. 162-*bis* TUIR;
- Versicherungen (im Sinne von Art. 7 DLgs. 446/97);
- Und die öffentliche Verwaltung (im Sinne von Art. 10-*bis* DLgs. 446/97).

Diese Steuerzahler müssen die IRAP gemäß den allgemeinen Bestimmungen abführen.

4.2 BERECHNUNG DER ERSTEN VORAUSZAHLUNG AUF DIE IRAP 2020, DIE NICHT ABZUFÜHREN IST

Die Norm legt fest, dass die Zahlung der ersten Rate in folgender Höhe ausgeschlossen ist:

- 40% der insgesamt geschuldeten Vorauszahlung für Steuerzahler, die nicht den ISA unterliegen;
- 50% der insgesamt geschuldeten Vorauszahlung für Steuerzahler, die den ISA unterliegen.

Diese Beträge sind definitiv von der Steuer befreit, d.h., sie müssen auch nicht mit der Saldozahlung für 2020 abgeführt werden.

Von der Saldozahlung auf die IRAP 2020 (Steuererklärung IRAP 2021) ist also die erste Rate abzuziehen, auch wenn sie nicht entrichtet wurde.

Nach Auffassung der Agentur für Einnahmen im Rundschreiben vom 19.10.2020 Nr. 27 ist im Hinblick auf die Bestimmung des von der Zahlung ausgeschlossenen Betrags die sog. „historische“ Methode anzuwenden (also auf der Grundlage der Vorjahressteuer), es sei denn, aus der Anwendung dieser Methode resultiert ein Betrag, der höher ist als jener, der sich aus der für das Jahr 2020 insgesamt geschuldeten Steuer ergäbe.

Nehmen wir also an, dass an Zeile IR21 (“Totale imposta”) der Steuererklärung IRAP 2020 (also der Grundlage für die „historische“ Methode) 1.000,00 Euro ausgewiesen sind, und dass die

.....

Steuer für das Jahr 2020 (Zeile IR21 der Steuererklärung IRAP 2021) 1.200,00 Euro beträgt, so beläuft sich die – nicht geschuldete - erste Rate der Vorauszahlung auf die IRAP 2020:

- Für Steuerzahler, die den ISA unterliegen, auf 500,00 Euro (also 50% von 1.000,00);
- Für Steuerzahler, die den ISA nicht unterliegen, auf 400,00 Euro (also 40% von 1.000,00).

Sollte die Steuer für das Jahr 2020 (Zeile IR21 der Steuererklärung IRAP 2021) dagegen nur 800,00 Euro betragen, so beläuft sich die – nicht geschuldete - erste Rate der Vorauszahlung auf die IRAP 2020:

- nur auf 400,00 Euro (also 50% von 800,00) für Steuerzahler, die den ISA unterliegen;
- bzw. auf 320,00 Euro (also 40% von 800,00) für Steuerzahler, die den ISA nicht unterliegen;

Nach dieser Auffassung kann der „Nachlaß“ der ersten Vorauszahlung auf die IRAP 2020 also erst ex post bestimmt werden, wenn die effektiv geschuldete Steuer für den Besteuerungszeitraum bekannt ist.

5 VERLÄNGERUNG DER FÄLLIGKEIT FÜR DIE ZAHLUNG DER ZWEITEN RATE FÜR DIE STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN

Mit Wirkung von Art. 98 DL 104/2020 (der sog. „Agosto“-Verordnung) und Art. 6 DL 149/2020 (der sog. „Ristori-bis“-Verordnung) wird die Fälligkeit für die Zahlung der zweiten oder einzigen Raten der Vorauszahlung der Einkommensteuern, der IRAP, der entsprechenden Zusatzsteuern und Ersatzsteuern, der IVIE und der IVAFE für den Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2019 (also 2020 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt), bis zum 30.4.2021 verlängert.

Es sei daran erinnert, dass die zweite bzw. einzige Rate der Vorauszahlung auf diese Steuer im Allgemeinen:

- bis zum 30.11.2020;
- bzw. bis zum letzten Tag des elften Monats des Geschäftsjahres abzuführen ist (für Steuerzahler, deren Geschäfts- nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

De facto wurde für IRPEF- und IRES-Zahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, die Zahlungsfrist um 5 Monate verlängert, vom 30.11.2020 auf den 30.4.2021.

Für Steuerzahler, deren Geschäfts- nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt), besteht eine Fristverlängerung dagegen nur dann, wenn das Geschäftsjahr zwischen dem 2.1.2020 und dem 31.5.2020 beginnt.

Für eine Gesellschaft mit Geschäftsjahr 1.6.2020 - 31.5.2021 fällt die zweite Vorauszahlung (bis zum letzten Tag des elften Monats des Geschäftsjahres) ohnehin am 30.4.2021 an; für eine Gesellschaft mit Geschäftsjahr 1.7.2020 - 30.6.2021 ist die „ordentliche“ Fälligkeit sogar später (31.5.2021).

5.1 BEGÜNSTIGTE

Die Bestimmung betrifft lediglich Steuerzahler, welche:

- eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, für welche ISA genehmigt wurden – unabhängig davon, ob die ISA im konkreten Fall dann auch zur Anwendung kommen;
- und deren Erlöse bzw. Vergütungen nicht über dem jeweils geltenden Höchstwert liegen (aktuell 5.164.569,00 Euro).

Es handelt sich also um dieselben Steuerzahler, die auch von der Abänderung der Höhe der Raten für die Vorauszahlung betroffen sind (vgl. § 3.1).

.....

5.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER VERLÄNGERUNG

Grundsätzlich wird die Fristverlängerung nur dann gewährt, wenn im ersten Semester des Jahres 2020 das Umsatzvolumen oder die Tageseinnahmen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um mindestens 33% zurückgegangen sind.

Auf der Grundlage von Art. 6 DL 149/2020 (der sog. "Ristori-bis"-Verordnung) können dagegen Steuerzahler, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingeschränkt wurde, die Fristverlängerung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie keinen entsprechenden Umsatzrückgang erlitten haben.

5.2.1 Gastbetriebe in den sog. "orange" Regionen

Gastbetriebe ("ristoratori") in den sog. "orange" Regionen im Sinne der Verordnungen des Gesundheitsministers auf der Grundlage von Art. 2 DPCM 3.11.2020 und Art. 30 DL 149/2020 können die Fristverlängerung bis zum 30.4.2021 auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie keinen entsprechenden Umsatzrückgang erlitten haben.

Es handelt sich dabei um die Regionen Apulien, Sizilien, Abruzzen, Basilicata, Ligurien, Toskana und Umbrien (Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020 und 10.11.2020).

Anpassung der Einstufung als "orange" Region

Diese Einstufung kann durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers laufend aktualisiert werden, was sich auch auf die besprochene Fristverlängerung auswirken kann.

5.2.2 Betriebe in den sog. "roten" Regionen

Bestimmte Unternehmen in den sog. "roten" Regionen im Sinne der Verordnungen des Gesundheitsministers auf der Grundlage von Art. 3 DPCM 3.11.2020 und Art. 30 DL 149/2020 können die Fristverlängerung bis zum 30.4.2021 auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie keinen entsprechenden Umsatzrückgang erlitten haben.

Es handelt sich dabei um die Regionen Lombardei, Piemont, Aostatal, Kalabrien und die Autonome Provinz Bozen (Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020 und 10.11.2020).

Die betreffenden Steuerzahler müssen den ISA unterliegen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die aufgrund der Pandemie eingeschränkt oder ausgesetzt sind (Anlage 1 zu DL 137/2020, wie ersetzt durch Anlage 1 zu DL 149/2020, sowie Anlage 2 DL 149/2020).

Anpassung der Einstufung als "rote" Region

Diese Einstufung kann durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers laufend aktualisiert werden, was sich auch auf die besprochene Fristverlängerung auswirken kann.

Wirtschaftliche Tätigkeiten, die aufgrund der Pandemie eingeschränkt oder ausgesetzt sind

In der Folge werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgeführt, welche in der besprochenen Anlage 1 zu DL 149/2020 aufgelistet sind.

ATECO - Code	Prozentsatz
493210 - Taxis	100,00%
493220 – Leihwagen mit Fahrer	100,00%
493901 - Seilbahnen, Ski- und Sessellifte im Rahmen eines urbanen oder sub-urbanen Transportsystems	200,00%

522190 - Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Personentransport auf dem Land, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	100,00%
551000 - Hotels	150,00%
552010 - Feriendörfer	150,00%
552020 - Jugendherbergen	150,00%
552030 - Schutzhütten	150,00%
552040 – Sog. Kolonien	150,00%
552051 - Zimmervermietung, Vermietung von Ferienhäusern und -Wohnungen, <i>bed and breakfasts, residences</i>	150,00%
552052 - Urlaub auf dem Bauernhof	150,00%
553000 - Campingplätze	150,00%
559020 - Studenten- und Arbeiterwohnheime mit hotelähnlichen Zusatzleistungen	150,00%
561011 - Restaurants	200,00%
561012 - Buschenschänke	200,00%
561030 – Eisdielen und Konditoreien	150,00%
561041 – Ambulante Eisdielen und Konditoreien	150,00%
561042 - Imbissbuden	200,00%
561050 – Restaurants auf Zügen und Schiffen	200,00%
562100 - <i>Eventcatering, banqueting</i>	200,00%
563000 – Bars und ähnliche Betriebe ohne Küche	150,00%
591300 - Vertrieb von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen	200,00%
591400 - Kinos	200,00%
749094 - Agenturen und Agenten im Sport und im Showbusiness	200,00%
773994 - Verleih von Geräten und Strukturen ohne Bedienpersonal für Veranstaltungen und Events	200,00%
799011 - Ticketservice für Theateraufführungen, Sport- und Vergnügungsevents	200,00%
799019 – Andere Formen der Vorvermkung und andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Unterstützung von Reisenden, die nicht von Reisebüros erbracht werden und nicht anders klassifiziert werden können	200,00%
799020 - Reiseführer	200,00%
823000 – Organisation von Tagungen und Messen	200,00%
855209 - Andere künstlerische Ausbildungstätigkeiten	200,00%
900101 - Schauspiel	200,00%
900109 – Andere künstlerische Darbietungen	200,00%
900201 - Verleih von Geräten und Strukturen mit Bedienpersonal für Veranstaltungen und Events	200,00%
900209 - Andere Tätigkeiten, mit denen künstlerische Darbietungen unterstützt werden	200,00%
900309 - Andere künstlerische und literarische Schöpfungen	200,00%
900400 - Führung von Theatern, Konzertsälen und anderen Strukturen für künstlerische Darbietungen	200,00%
920009 - Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lotto- und Wettspielen (einschließlich Bingo-Säle)	200,00%
931110 - Führung von Stadien	200,00%
931120 - Führung von Schwimmbädern	200,00%

931130 - Führung von Mehrzwecksportanlagen	200,00%
931190 - Führung von anderen Sportanlagen, die nicht anders klassifiziert werden können	200,00%
931200 - Sportvereine	200,00%
931300 - Führung von Fitnesscentern	200,00%
931910 - Organisationen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Hobby	200,00%
931999 - Altre wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des Sports, die nicht anders klassifiziert werden können	200,00%
932100 – Vergnügungs- und Themenparks	200,00%
932910 – Diskotheken, Tanzlokale und <i>night-clubs</i>	400,00%
932930 – Spielsäle und Billardsalons	200,00%
932990 - Andere Tätigkeiten im Bereich der Unterhaltung und Vergnügung, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	200,00%
949920 - Wirtschaftliche Tätigkeiten von Organisationen im Bereich Kultur, Freizeit und Hobby	200,00%
949990 - Andere Vereine, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	200,00%
960410 – Wellnesscenter (ohne Thermen)	200,00%
960420 - Thermen	200,00%
960905 - Organisation von Festen und Feierlichkeiten	200,00%
493909 - Andere Tätigkeiten im Personentransport zu Lande, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind	100,00%
503000 - Personentransport auf Binnengewässern (einschließlich Lagunen)	100,00%
619020 – Öffentliche Telefone und <i>Internet Points</i>	50,00%
742011 - Fotoreporter	100,00%
742019 - Andere Tätigkeiten im Bereich Fotografie	100,00%
855100 – Kurse im Bereich Sport und Erholung	200,00%
855201 - Tanzkurse	100,00%
920002 - Führung von Spielautomaten	100,00%
960110 - Großwäschereien	100,00%
477835 – Einzelhandel mit Geschenkkörben etc.	100,00%
522130 - Führung von Autobusremisen	100,00%
931992 - Bergführer	200,00%
743000 – Dolmetscher und Übersetzer	100,00%
561020 - Verabreichung von Speisen (Lieferservice)	50,00%
910100 – Bibliotheken und Archive	200,00%
910200 - Museen	200,00%
910300 - Führung von Denkmälern, Gedenkstätten u.ä.	200,00%
910400 - Botanische Gärten, Zoos und Naturparks	200,00%
205102 - Herstellung von Böllern	100,00%

In der Folge werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgeführt, welche in der besprochenen Anlage 2 zu DL 149/2020 aufgelistet sind.

ATECO-Code	Beschreibung
47.19.10	Supermärkte ("Grandi magazzini")
47.19.90	Kaufhäuser und andere Geschäfte, in denen Non-Food-Artikel ohne besondere Spezialisierung verkauft werden
47.51.10	Einzelhandel mit Stoffen für Kleidung, Einrichtung und Wäsche für den häuslichen Bedarf
47.51.20	Einzelhandel mit Garn für Pullover und ähnliche Waren
47.53.11	Einzelhandel mit Vorhängen
47.53.12	Einzelhandel mit Teppichen
47.53.20	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (Moquette und Linoleum)
47.54.00	Einzelhandel mit Elektrogeräten in Fachgeschäften
47.64.20	Einzelhandel mit Booten und Zubehör
47.78.34	Einzelhandel mit Geschenkartikeln und Raucherbedarf
47.59.10	Einzelhandel mit Möbeln für den häuslichen Bedarf
47.59.20	Einzelhandel mit Gebrauchsgegenständen für den häuslichen Bedarf, Kristall und Vasen
47.59.40	Einzelhandel mit Nähmaschinen für den häuslichen Bedarf
47.59.60	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Partituren
47.59.91	Einzelhandel Gegenständen aus Holz, Kork und Plastik für den häuslichen Bedarf
47.59.99	Einzelhandel mit anderen Artikeln für den häuslichen Bedarf, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.63.00	Einzelhandel mit Tonträgern und Videos in Fachgeschäften
47.71.10	Einzelhandel mit Kleidung für Erwachsene
47.71.40	Einzelhandel mit Pelzkleidung
47.71.50	Einzelhandel mit Hüten, Regenschirmen, Handschuhen und Kravatten
47.72.20	Einzelhandel mit Lederwaren und Reiseausstattung
47.77.00	Einzelhandel mit Uhren und Preziosen
47.78.10	Einzelhandel mit Büromöbeln
47.78.31	Einzelhandel mit Kunstwerken (einschließlich Galerien)
47.78.32	Einzelhandel mit Handwerksprodukten
47.78.33	Einzelhandel mit religiösen Artikeln und Einrichtungsgegenständen
47.78.36	Einzelhandel mit Schmuck (einschließlich Souvenirs und Werbegeschenken)
47.78.37	Einzelhandel mit Artikeln für die Kunst
47.78.50	Einzelhandel mit Waffen und Munition
47.78.91	Einzelhandel mit Briefmarken, Münzen und Gegenständen für Sammler
47.78.92	Einzelhandel mit Kurzwaren, Seilen, Jutesäcken und Verpackungsmaterial (außer Papier und Karton)
47.78.94	Sex Shops
47.78.99	Einzelhandel mit sonstigen Non-Food-Artikeln, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.79.10	Einzelhandel mit gebrauchten Büchern
47.79.20	Einzelhandel mit gebrauchten Möbeln und Antiquitäten
47.79.30	Einzelhandel mit gebrauchten Kleidern
47.79.40	Auktionshäuser (nicht über Internet)
47.81.01	Ambulanter Einzelhandel mit Obst und Gemüse
47.81.02	Ambulanter Einzelhandel mit Fisch

47.81.03	Ambulanter Einzelhandel mit Fleisch
47.81.09	Ambulanter Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.82.01	Ambulanter Einzelhandel mit Stoffen für Kleidung, Einrichtung und Wäsche für den häuslichen Bedarf
47.82.02	Ambulanter Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
47.89.01	Ambulanter Einzelhandel mit Blumen, Wurzeln, Saatgut und Dünger
47.89.02	Ambulanter Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Produkten; Geräte für die Gartenpflege
47.89.03	Ambulanter Einzelhandel mit Kosmetika und Parfüm; Seifen, Reinigungs- und Waschmittel
47.89.04	Ambulanter Einzelhandel mit Schmuck
47.89.05	Ambulanter Einzelhandel mit Gartenmöbeln, Möbeln, Teppichen, Haushaltsartikeln, Elektrogeräten und -Artikel
47.89.09	Ambulanter Einzelhandel mit anderen Produkten, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.99.10	Tür-zu-Türverkauf von verschiedenen Produkten mit Produktvorführung
96.02.02	Schönheitssalons
96.02.03	Mani- und Pediküre
96.09.02	Tattoo- und Piercingstudios
96.09.03	Heiratsagenturen und Partnervermittlungen
96.09.04	Betreuung von Haustieren (ohne tierärztliche Leistungen)
96.09.09	Andere Leistungen zugunsten von natürlichen Personen, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind